VERORDNUNG (EWG) Nr. 1374/89 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1124/89 (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regelung über eine Beihilfe zur Verarbeitung von Zitronen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 eingeführt wurde, wurde auf diejenigen Erzeugnisse beschränkt, die im Wettbewerb mit ähnlichen aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen stehen. Nach Aufhebung der einzelstaatlichen restriktiven Einfuhrregelung in Italien sind die in diesem Land geltenden Sonderbedingungen für die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe durch die Verordnung (EWG) Nr. 1124/89 gestrichen worden. Es erscheint daher zweckmäßig, die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1715/86 (4), an diese neue Lage anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 12 Absatz 1 wird der letzte Unterabsatz gestrichen.
2. In Artikel 13
   — Absatz 1 wird Buchstabe f) gestrichen;
   — wird Absatz 3 gestrichen.
3. Artikel 14 wird gestrichen.
4. In Artikel 15 Absatz 1 wird der letzte Unterabsatz gestrichen.
5. Artikel 16 wird gestrichen.
6. In Artikel 17 Absatz 1 wird der letzte Unterabsatz gestrichen.
7. Artikel 19 wird gestrichen.
8. In Artikel 20 wird Ziffer 8 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1985, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 149 vom 3. 6. 1986, S. 19.